



## **Bericht über die Genehmigung der kantonalen Wildruhezonen**

15. November 2011/21. Januar 2014

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über die kantonalen Wildruhezonen mit dem Antrag, die Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem Plan der Wildruhezonen M. 1 : 30 000 (Wildruhezonen Nr. 1 bis 21) sowie dem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Wildruhezonen im Kanton Obwalden, gestützt auf Art. 4 Abs. 6 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11), zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Paul Federer*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

<b>Zusammenfassung</b> .....	3
<b>I. Ausgangslage</b> .....	5
1. Werdegang der Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhezonen.....	5
2. Mensch und Wildtiere .....	6
3. Wildtiere und menschliche Störung .....	7
4. Zweck von Wildruhezonen.....	8
5. Gesetzliche Grundlagen .....	8
<b>II. Verfahren zum Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhe-</b> <b>zonen nach Art. 4 BauV</b> .....	9
6. Erarbeitung (Art. 4 Abs 1 BauV) .....	9
7. Anhörung (Art. 4 Abs. 2 BauV) .....	9
8. Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung (Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BauV)...	9
9. Überarbeitung, erneute öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung (Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BauV).....	10
10. Erlass des Schutz- und Nutzungsplans und Behandlung der Beschwerden durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 5 BauV) .....	10
11. Weiterzug an das Verwaltungsgericht.....	11
12. Auswirkungen der Beschwerden auf das weitere Vorgehen .....	12
<b>III. Ausscheidung von Wildruhezonen im Kanton Obwalden</b> .....	13
13. Grundlagenerarbeitung .....	13
14. Ausscheidungskriterien .....	13
15. Allgemeine Einschränkungen.....	13
16. Störungen aus der Luft .....	14
17. Stand in anderen Kantonen und Zusammenarbeit.....	15
<b>IV. Erläuterungen zu den kantonalen Wildruhezonen</b> .....	15
18. Hauptsächlich berücksichtigte Wildtierarten.....	15
19. Aktuelle Nutzungskonflikte innerhalb der Wildruhezonen .....	15
20. Wildruhezonen mit Weggebot und Leinenpflicht für die Hunde .....	15
21. Einschränkungszeit .....	15
22. Verteilung der Wildruhezonen im Kanton Obwalden .....	16
<b>V. Erläuterungen zum Reglement</b> .....	16
23. Alp-, land- und forstwirtschaftliche Nutzung .....	16
24. Jagd.....	16
25. Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten .....	16
26. Zugang zu Liegenschaften.....	16
27. Schutz vor Naturgefahren .....	17
28. Ausnahmegewilligungen.....	17
29. Anpassung der Wildruhezonen .....	17
30. Inkrafttreten .....	17
<b>VI. Umsetzung und Kontrolle</b> .....	17
31. Markierung.....	17
32. Internet .....	18
33. Aufwandschätzung .....	18
34. Kontrolle/Übertretungen .....	19

## Zusammenfassung

*Wildruhezonen bieten Wildtieren den Bedürfnissen angepasste, störungsarme Lebensräume. Sie finden dort Rückzugs- und Einstandsmöglichkeiten mit geeigneten Nahrungsangeboten und ausreichend Deckung vor. Das Wild wird vor Störungen durch menschliche Aktivitäten geschützt. Sport- und Freizeitaktivitäten werden in Wildruhezonen auf ein Minimum reduziert und finden, wenn überhaupt, immer entlang derselben Wege statt. Ausserhalb der Wildruhezonen soll der Mensch seinem legitimen Bedürfnis nach Erholung und Erlebnis weiterhin ohne zusätzliche Einschränkungen nachgehen können. Wildruhezonen sollen das Zusammenleben von Mensch und Wildtier in der Natur ermöglichen und helfen, die Bedürfnisse der Wildtiere und der Menschen in sensiblen Gebieten räumlich gezielt zu entflechten.*

*Wald-, Land- und Alpbewirtschaftung, Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten sowie der Zugang zu Liegenschaften für Berechtigte werden durch die kantonalen Wildruhezonen nicht eingeschränkt.*

*Im Grundsatz werden dort Wildruhezonen ausgeschieden, wo heute ein Konfliktpotenzial zwischen menschlichen Aktivitäten und den Wildtieren auftritt. Eine Lenkung der Wintersportler und Erholungssuchenden ist von grosser Bedeutung. Die Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten wird mit der Festlegung von Weggeboten in Gebiete gelenkt, in denen es aus Sicht Wildtiere notwendig ist. Schneeschuhlaufen und Freeriden sind die beiden massgeblichen Aktivitäten, welche Wildruhezonen im Kanton Obwalden notwendig machen. Bestehende Ausscheidungen in den angrenzenden Kantonen werden berücksichtigt. Mit der vorliegenden Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhezonen werden knapp 10 Prozent der gesamten Kantonsfläche mit zeitlich beschränkten Wildruhezonen und mit Weggeboten ausgeschieden.*

*Die Arbeiten für die vorliegende Schutz- und Nutzungsplanung wurden 2006 aufgenommen. Der Regierungsrat erliess 2006 in den Gebieten Melchsee-Frutt und Engelberg Planungszonen Wildruhezonen (GDB 710.223). Gleichzeitig beauftragte er das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, im Kanton Wildruhegebiete zu ermitteln und zusammen mit einem entsprechenden Schutzreglement dem Regierungsrat zu unterbreiten. Im Zuge der Vernehmlassung gingen im Frühjahr 2011 22 Einsprachen ein. Mit 15 Einsprechenden konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Sieben Einsprachen wurden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement entschieden. Ein Sportclub sowie zwei Umweltverbände reichten gegen diese Einspracheentscheide Beschwerde beim Regierungsrat ein. Gegen den Erlass des Schutz- und Nutzungsplans der Wildruhegebiete des Regierungsrats vom 15. November 2011 erhoben diese Beschwerde beim Verwaltungsgericht.*

*Zur Sicherung der Wildruhegebiete während des laufenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht erliess der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. November 2011 die Planungszone zur Sicherung der Wildruhegebiete (GDB 710.223). Diese umfasst sämtliche Gebiete des Schutz- und Nutzungsplans Wildruhegebiete mit Ausnahme des umstrittenen Gebiets Nesslenstock. Die Planungszone gilt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete, längstens aber bis zum 1. Dezember 2016.*

*Mit Entscheiden vom 13. November 2013 behandelte das Verwaltungsgericht die Beschwerden des Sportclubs und der beiden Umweltverbände. Auf die Beschwerde des Sportclubs, welcher die teilweise Reduktion des Wildruhegebiets Nesslenstock forderte, trat das Verwaltungsgericht nicht ein. In Bezug auf die Beschwerden der Umweltverbände hat das Verwaltungsgericht keinen materiellen Entscheid getroffen. Vielmehr überprüfte es seine bisherige Praxis über den Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens durch den Kantonsrat. Entsprechend der neuen Praxis des Verwaltungsgerichts muss der Schutz- und Nutzungsplan Wildruhegebiete trotz einer noch nicht rechtskräftig beurteilten Beschwerde der Umweltverbände dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet*

*werden. Diese neue Praxis führt nicht dazu, dass der Kantonsrat neu Rechtsmittelinstanz wird. Die Aufgaben des Kantonsrats haben sich durch den Entscheid des Verwaltungsgerichts nicht geändert. Der Schutz- und Nutzungsplan wird nach wie vor vom Regierungsrat erlassen und dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet. Neu ist, dass das Verwaltungsgericht **nach** der Genehmigung durch den Kantonsrat über die Rechtmässigkeit des Schutz- und Nutzungsplans zu entscheiden hat. Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist aber auf die Frage der Rechtmässigkeit beschränkt, das heisst, ob der Schutz- und Nutzungsplan den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Fragen der Angemessenheit und der Zweckmässigkeit von Wildruhegebieten werden vom Verwaltungsgericht somit nicht beurteilt.*

*Mit der Genehmigung des Schutz- und Nutzungsplans Wildruhezonen durch den Kantonsrat tritt dieser – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht – in Kraft. Damit wird die bestehende Planungszone zur Sicherung der Wildruhegebiete automatisch ausser Kraft gesetzt.*

*Die Erfahrungen mit der aktuellen Planungszone Wildruhegebiete werden als positiv bewertet. Obwohl es immer wieder Verzeigungen gibt, ist festzustellen, dass die Leute sich sehr für das Thema Wildtiere und Freizeit interessieren, sich über verschiedene Kanäle vor ihrem Ausflug bestmöglich zu informieren versuchen und sich die grosse Mehrheit an die Einschränkungen halten und diese respektieren. Die Durchführung von Kontrollen, die Sicherstellung guter Markierungen im Gelände sowie ein gutes Informationskonzept auf allen Ebenen sind von grosser Bedeutung, um die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Ruhe der Wildtiere längerfristig gewährleisten zu können. Dies ist mit einem jährlich wiederkehrenden personellen und finanziellen Aufwand verbunden.*

## I. Ausgangslage

### 1. Werdegang der Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhezonen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2006 in den Gebieten Melchsee-Frutt und Engelberg Planungszonen erlassen (GDB 710.223). Sie dienen der Vermeidung von Störungen und der Sicherung des Wildschutzes in wertvollen Wildtierlebensräumen. Die mit der Planungszone belegten Gebiete dürfen zwecks Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten nicht betreten oder befahren werden.

Gleichzeitig beauftragte der Regierungsrat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement im Kanton Wildruhegebiete zu ermitteln und zusammen mit einem entsprechenden Schutzreglement dem Regierungsrat zu unterbreiten. Mit Beschluss vom 31. März 2009 gab er den Entwurf der Schutz und Nutzungsplanung Wildruhegebiete im Kanton Obwalden zur Anhörung frei. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen organisierten die Projektbearbeitenden eine Informationsveranstaltung in Sarnen, an der die zentralen Rückmeldungen zum Entwurf und die vorgesehenen Anpassungen präsentiert wurden. Auf individuelle Rückmeldungen zu den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Im Nachgang zur Informationsveranstaltung in Sarnen und auf Initiative der Interessengemeinschaft Klettern am Pilatus wurde zusammen mit Vertretern des Kantons das angedachte ganzjährige Kletterverbot im Gebiet Pilatus an zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen diskutiert. Im Februar 2011 konnte zwischen dem Kanton Obwalden, Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft, und der Korporation Alpnach sowie der Hegegemeinschaft Alpnach und der Interessengruppe Klettern am Pilatus, die durch die Bergfreunde Alpnach vertreten wird, eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung beinhaltet folgende Grundsätze: Das Klettern am Pilatus bleibt an den bestehenden Routen erlaubt; aus wildtierbiologischer Sicht heikle Routen werden zurückgebaut; das Einrichten von neuen Routen sowie das Publizieren von Kletterrouten im Allgemeinen muss mit der Trägerschaft vorgängig abgesprochen und gutgeheissen werden. Nach drei Jahren wird die Wirkung der Vereinbarung evaluiert. Können die Störungen mit der Vereinbarung nicht zielführend gelenkt werden, sollen sensible Gebiete am Pilatus in die Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete Kanton Obwalden aufgenommen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 7. Mai 2010 bis 7. Juni 2010 wurden zahlreiche Einsprachen eingereicht. Nach eingehender Prüfung dieser Einsprachen wurde klar, dass Anpassungen am aufgelegten Reglement gemacht werden mussten. Dies führte zwangsläufig zu einer erneuten öffentlichen Auflage in allen Gemeinden des Kantons Obwalden. Alle Einsprachen wurden behandelt, das heisst die Einsprechenden wurden entweder zu einem Gespräch eingeladen oder erhielten eine individuelle schriftliche Rückmeldung.

Die umfassenden Einsprachen betreffend Wildruhegebiete Engelberg veranlassten den Kanton, in Engelberg eine Informationsveranstaltung anzubieten und anschliessend in einer Arbeitsgruppe die Grundlagen nochmals differenziert aufzuarbeiten. An verschiedenen Arbeitsgruppensitzungen nahmen Vertreter des Tourismus, der Gemeinde, des SAC sowie der Wildhüter und der Hegechef der Gemeinde Engelberg teil. Das Resultat der breit abgestützten Arbeitsgruppe war eine markante Reduktion der ursprünglichen geplanten Wildruhegebiete sowie eine Zusammenführung der ursprünglich zwei separaten Schutz- und Nutzungs-Reglemente Wildruhegebiete für Engelberg und das Sarneraatal.

Vom 18. Februar 2011 bis am 21. März 2011 lag die Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete erneut öffentlich auf. Beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement wurden 22 Einsprachen eingereicht. Die Anliegen betrafen schwerpunktmässig die Perimeter und begehbaren Wege. Einzelne Einsprachen betrafen das Reglement. Alle Einsprechenden wurden

zu einer Einigungsverhandlung eingeladen. In dieser Einigungsverhandlung und teils nach zusätzlichen Abklärungen und weiteren Treffen, konnte zu den meisten Anliegen eine Einigung erzielt werden. Sechs Einsprachen wurden vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement entschieden.

Ein Sportclub sowie mehrere Umweltverbände reichten gegen den Einspracheentscheid des Bau- und Raumentwicklungsdepartements beim Regierungsrat Beschwerde ein. Der Sportclub wollte zugunsten der Freerider eine Verkleinerung des Wildruhegebiets Nesslenstock (Gemeinde Giswil). Die Umweltverbände verlangten zusätzlich ein Wildruhegebiet in der Region Graustock-Gwärtler-Schaftal (Gemeinde Kerns).

Mit Beschluss vom 6. September 2011 (Nr. 90) wies der Regierungsrat die Beschwerde des Sportclubs ab. Gleiches gilt für die Beschwerden der Umweltverbände (Regierungsratsbeschluss vom 6. September 2011 [Nr. 91]).

Der Sportclub sowie die Umweltverbände zogen mit Eingaben vom 12. Oktober 2011 bzw. 19. Oktober 2011 die Beschwerdeentscheide an das Verwaltungsgericht weiter. Mit Entscheid vom 13. November 2013 befand das Verwaltungsgericht, dass vor seinem Entscheid in den Beschwerdeangelegenheiten, der Kantonsrat über die Wildruhegebiete zu befinden habe. Mit diesem geänderten Verfahrensablauf gibt das Verwaltungsgericht eine langjährige Praxis auf. Gestützt auf diese neue Ausgangslage wird das Geschäft dem Kantonsrat vor dem Entscheid des Verwaltungsgerichts über die Beschwerden vorgelegt.

## **2. Mensch und Wildtiere**

Die Natur ist zu einem wichtigen „Erlebnis-Konsumgut“ geworden. Immer mehr „Outdoor-Begeisterte“ suchen individuell oder mit kommerziellen Anbietern die Natur als Erlebnisfeld auf. Sie entwickeln und entdecken laufend neue Ausübungsformen und bedienen sich neuer Gerätschaften. In den Wintermonaten führt diese Entwicklung zu zunehmend mehr Skifahrern, Snowboardern, Schneeschuhläufern und Winterwanderern, welche die Wälder und Wildeinstandsgebiete frequentieren. Sobald kein Schnee mehr liegt, sind Biker, Wanderer, Kletterer, Pilzsammler usw. draussen in der Natur unterwegs.

Insbesondere wer sich fernab von Wegen aufhält und in bisher weitgehend unberührten Wäldern und Naturlandschaften bewegt, belastet die einheimische Tier- und Pflanzenwelt. Die Wildtiere reagieren, meist für uns Menschen nicht erkennbar, sehr empfindlich auf Störungen in ihrem Lebensraum. Sie zeigen Stresssymptome oder ergreifen sogar die Flucht. Durch Störungen werden die Tiere unter anderem auch bei der Nahrungsaufnahme beeinträchtigt, was wesentlich zur Schwächung beiträgt. Der dabei entstehende Energieverlust kann von Schwäche bis zum Tod der Wildtiere führen. Störungen, insbesondere während des Winters sowie während der Brut- bzw. Aufzuchtzeit, beeinflussen die Populationsdynamik der Wildtiere nachweislich negativ.

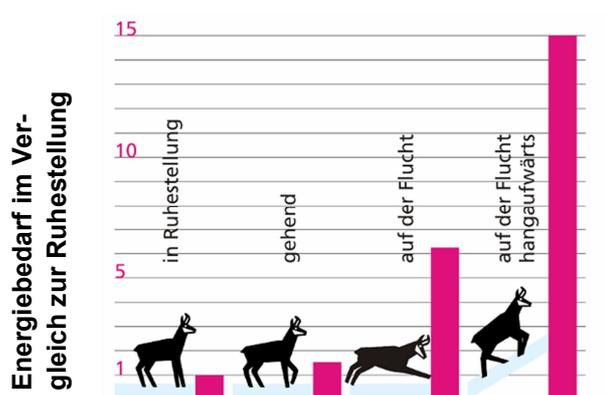
Auch im Kanton Obwalden wächst der Druck auf die Wildtiereinstände durch erholungs- und abenteuersuchende Menschen stetig. Für den Menschen sollen aus Sicht der Wildtiere weniger sensible Gebiete weiterhin das ganze Jahr zugänglich bleiben, um die Natur erleben und geniessen zu können. Die Wildruhegebiete sollen durch den Schutz wichtiger Wintereinstände sowie Brut- und Aufzuchtlebensräumen zu einer stabilen Bestandesstruktur der Huftiere und zum Erhalt der sehr störungsempfindlichen Raufusshühner beitragen.

Der steigende Druck auf die Wildtiereinstände durch Erholungssuchende ist kein spezifisches Obwaldner Phänomen. Nationalrätin Evi Allemann forderte diesbezüglich den Bundesrat mit einem Postulat zum Handeln auf. Der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilte dem Bundesamt für Umwelt (BAFU)

im Dezember 2008 den Auftrag, eine Teilrevision der Jagdverordnung vorzubereiten. Dabei sollte unter anderem der Auftrag an die Kantone konkretisiert werden, wildlebende Tiere vor übermässiger Störung durch Freizeitaktivitäten zu schützen. Insbesondere die Ausscheidung von Wildruhezonen wurde als taugliches Mittel angesehen, um den Freizeitsport in einem für die Wildtiere erträglichen Sinn zu lenken. Die Anhörung zur Teilrevision der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Vögel und Säugetiere fand Anfang 2011 statt. Am 27. Juni 2012 beschloss der Bundesrat eine Änderung der Jagdverordnung und insbesondere einen neuen Artikel 4<sup>bis</sup> über Wildruhezonen (Ab 2012, 3683). Seither wird auch im kantonalen Recht nicht mehr von „Wildruhegebieten“ gesprochen, sondern von „Wildruhezonen“.

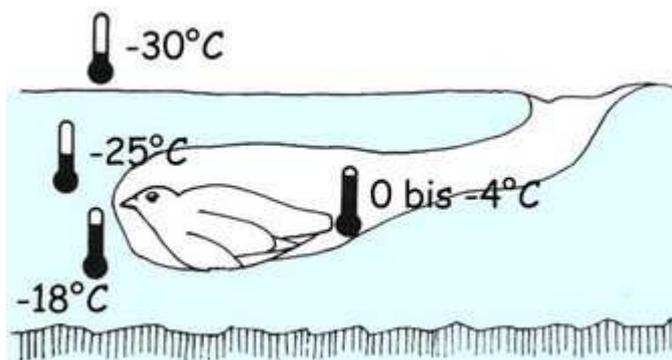
### 3. Wildtiere und menschliche Störung

Im Winter leben die Wildtiere hauptsächlich von ihren Reserven. Sie müssen haushälterisch mit diesen umgehen, da das vorhandene Nahrungsangebot reduziert beziehungsweise schwer zugänglich ist. Unabhängig davon ob Schnee liegt, passen sich die Tiere in Folge der tieferen Temperaturen auch physiologisch an die Situation im Winter an. Wiederholte Flucht kann zur Schwächung der Wildtiere, zur Störung des Paarungsverhaltens und zum Tod durch Erschöpfung führen. Auf der Flucht, besonders durch den tiefen Schnee, benötigen Wildtiere ein Vielfaches an Energie (Grafik 1).



Grafik 1: Der Energiebedarf für das Auffliegen oder die Flucht ist bei Tieren bis zu 15mal grösser als der Energiebedarf im Ruhezustand. Dies gilt vor allem im Winter und bei Schnee. (Quelle: Flyer Wild im Schnee, mountain wilderness; verändert AWL).

Schnee- und Birkhühner graben sich im Schnee ein oder lassen sich einschneien, um beim Ruhen Energie zu sparen. Bei Störungen verlassen sie fluchtartig ihre Biwakhöhlen, verbleiben ungeschützt in der Kälte und müssen sich neu verstecken. Ein stark erhöhter Energieverbrauch ist die Folge (siehe Grafik 2). Neben den Wintermonaten gilt bei Raufusshühnern die Brut- und Aufzuchtphase (Juni bis Juli) als heikle Periode. Störungen veranlassen die Hennen, das Nest oder mit den Küken optimale Nahrungsgründe zu verlassen. Die Eier kühlen aus, der Bruterfolg ist in Frage gestellt, bzw. die Küken können weniger oder qualitativ schlechtere Nahrung aufnehmen. Ihre Fitness ist reduziert. Deshalb ist es angezeigt und notwendig, in den Wildruhegebieten mit Raufusshuhn-Vorkommen die Einschränkung bis 15. Juli auszudehnen.



Grafik 2: Die Temperaturen von 0 bis -4°C in Schneehöhlen ermöglichen den Raufusshühnern während des Winters Energie zu sparen. Werden sie durch Störung aus den Höhlen geschleucht, brauchen sie verhältnismässig viel Energie was zur Schwächung und letztlich zum Tod führen kann (Quelle: [www.forstverein.it](http://www.forstverein.it)).

#### 4. Zweck von Wildruhezonen

Wildruhezonen bieten Wildtieren den Bedürfnissen angepasste, störungsarme Lebensräume. Die Wildtiere finden Rückzugs- und Einstandsmöglichkeiten mit geeigneten Nahrungsangeboten und ausreichend Deckung. Das Wild wird vor Störungen durch menschliche Aktivitäten geschützt. Sport- und Freizeitaktivitäten werden auf ein Minimum reduziert und finden, wenn überhaupt immer entlang der selben Wege statt. In den übrigen Gebieten soll der Mensch seinem legitimen Bedürfnis nach Erholung und Erlebnis weiterhin ohne zusätzliche Einschränkungen nachgehen können. Wildruhezonen sollen das Zusammenleben von Mensch und Wildtier in der Natur ermöglichen und helfen, die Bedürfnisse der Wildtiere und der Menschen in sensiblen Gebieten räumlich gezielt zu entflechten.

#### 5. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und mit anderen geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1996 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451). Wie vorne ausgeführt, verlangt seit 15. Juli 2012 der neue Art. 4<sup>bis</sup> der Jagdverordnung die Ausscheidung von Wildruhezonen.

Art. 31 Abs. 1 der kantonalen Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 (GDB 651.11) lautet: Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, so kann der Regierungsrat Schutzmassnahmen anordnen oder Schutzzonen erlassen.

Gemäss Auftrag im Kantonalen Richtplan (GDB 710.41), Richtplantext 63, hat der Kanton Obwalden für Wildruhezonen zu sorgen und erlässt entsprechende Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Dabei handelt es sich um Wildeinstandsgebiete, die durch Verhinderung oder

Minimierung von Störungen durch menschliche Erholungsaktivitäten oder durch Erschliessungsanlagen dem Schutz des Wildes gerecht werden sollen. Wildruhezonen werden gegenüber Erholungs- und Erschliessungsplanungen privilegiert. In diesen Gebieten sind keine Störungen geduldet.

## **II. Verfahren zum Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhezonen nach Art. 4 BauV**

Gestützt auf Art. 31 der kantonalen Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 (GDB 651.11) kann der Regierungsrat bei wiederholten Störungen des Wildes Schutzmassnahmen anordnen oder Schutzzonen erlassen. Das Verfahren ist in der Jagdverordnung nicht geregelt. Es wäre möglich, solche Schutzzonen als Allgemeinverfügungen, wie Verkehrsbeschränkungen nach dem Strassenverkehrsrecht, zu erlassen. Nicht geregelt wäre das Rechtsmittelverfahren. Auch fehlte solchen Schutzzonen die demokratische Legitimation. Es ist daher angezeigt, das ordentliche Verfahren zum Erlass der Schutz- und Nutzungsplanungen gemäss Art. 4 Abs. 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV, GDB 710.11) einzuschlagen. Demnach erlässt der Regierungsrat die kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne, die mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft treten (Art. 4 Abs. 6 BauV).

### **6. Erarbeitung (Art. 4 Abs 1 BauV)**

Der Regierungsrat hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement im Dezember 2006 beauftragt (Regierungsratsbeschluss Nr. 300), im Kanton Obwalden Wildruhegebiete zu ermitteln und zusammen mit einem Schutzreglement dem Regierungsrat zu unterbreiten. Die Projektleitung liegt beim Amt für Wald und Landschaft. Die Wildruhegebiete wurden pro Gemeinde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem zuständigen Wildhüter/Naturaufseher, Vertretern der örtlichen Hegegemeinschaft, dem Revierförster und einem Vertreter des Amts für Wald und Landschaft erarbeitet.

### **7. Anhörung (Art. 4 Abs. 2 BauV)**

Mit Beschluss vom 31. März 2009 (Nr. 458) gab der Regierungsrat den Entwurf der Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete im Kanton Obwalden zur Anhörung frei.

Im Rahmen der Anhörung ging beim Amt für Wald und Landschaft eine grosse Anzahl an Stellungnahmen mit sehr unterschiedlichen Anregungen ein. Angesichts dieser Sachlage wurde am 2. Februar 2010 in Sarnen eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Anhörungsergebnissen durchgeführt. Anlässlich dieser Veranstaltung wurden die Anhörungsergebnisse präsentiert und die Stossrichtung für die Weiterbearbeitung aufgezeigt.

### **8. Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung (Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BauV)**

Mit Beschluss vom 20. April 2010 (Nr. 536) gab der Regierungsrat die Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete im Kanton Obwalden zur Auflage frei. Im Rahmen der öffentlichen Auflage, welche vom 7. Mai 2010 bis zum 7. Juni 2010 stattfand, gingen beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement 42 Einsprachen ein. Nach einer differenzierten Analyse der Einsprachen wurde klar, dass eine Vertiefte Überarbeitung und Änderungen am Reglement nötig sind, um eine konsensfähige Lösung zu erzielen. Die Einsprecher wurden über den Entscheid, die aufgelegte Schutz- und Nutzungsplanung zu überarbeiten, entweder schriftlich oder in einem Gespräch und in Engelberg zudem mittels einer öffentlichen Veranstaltung informiert.

## **9. Überarbeitung, erneute öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung (Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BauV)**

Die umfassenden Einsprachen zum Wildruhegebiet Engelberg veranlassten die Projektbearbeitenden, die Grundlagen zu diesem Wildruhegebiet zusammen mit Vertretern der Gemeinde, dem Tourismus, der Wildhut und der lokalen SAC-Sektion neu aufzuarbeiten. Dies hatte zur Folge, dass der Perimeter gegenüber der ersten Auflage stark reduziert wurde.

Mit Beschluss vom 8. Februar 2011 (Nr. 390) gab der Regierungsrat die Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete im Kanton Obwalden zur erneuten Auflage frei. Während der Auflagefrist vom 18. Februar 2011 bis 21. März 2011 gingen beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement 22 Einsprachen ein. Die Anliegen betrafen insbesondere den Perimeter sowie die begehbaren Wege innerhalb der Wildruhegebiete in den Gemeinden Engelberg, Kerns, Giswil und Lungern. Zu den Wildruhegebieten in der Gemeinde Sarnen ging keine Einsprache ein. Die Einsprache der Gemeinde Lungern sowie diejenige einer Einzelperson betrafen weitere Anliegen zur Anpassung des Reglements.

Sämtliche Einsprachen wurden aus fachlicher Sicht geprüft. Von Anfang April bis Anfang Mai 2011 wurden mit allen Einsprechenden Einigungsverhandlungen geführt. Mit 15 der 22 Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine gütliche Einigung erreicht werden. Dabei wurden punktuell kleine Anpassungen an Perimetern und Wegen gemacht. Ein Einsprecher formulierte einen Teilrückzug. Sechs Einsprachen wurden mit Entscheiden des Bau- und Raumentwicklungsdepartements entschieden. Diese sind zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

## **10. Erlass des Schutz- und Nutzungsplans und Behandlung der Beschwerden durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 5 BauV)**

Ein Sportclub sowie mehrere Umweltverbände reichten gegen den Einspracheentscheid des Bau- und Raumentwicklungsdepartements beim Regierungsrat Beschwerde ein.

Während der Sportclub beantragte, das Gebiet Nesslenstock sei teilweise aus dem Schutz- und Nutzungsplan zu entfernen, beantragten die Umweltverbände den Einbezug des Gebiets Graustock-Gwärtler-Schaftal als zusätzliches Wildruhegebiet in den Schutz- und Nutzungsplan. Der Regierungsrat wies die Beschwerden ab und erliess den Schutz- und Nutzungsplan.

In Bezug auf die Beschwerde des Sportclubs erwog der Regierungsrat, dass aus wildtierbiologischer Sicht der Einbezug des gesamten Gebiets Nesslenstock angezeigt ist. Selbst wenn der mittlere Teil des Gebiets nicht gleich sensibel ist wie das nördliche und südliche Gebiet, so würde die Freigabe dieses Mittelstücks zu einer Beeinträchtigung der sensiblen Zonen führen, da der Einstieg in den Hang und der Auslauf zwangsläufig über diese sensiblen Gebiete erfolgen müssten. Der Nesslenstock ist zudem einfach von der Skipiste aus erreichbar, so dass der Hang insbesondere von weniger rücksichtsvollen Freeridern befahren würde.

Zur Beschwerde der Umweltverbände führte der Regierungsrat aus, dass die Wildruhegebiete gestützt auf die Erfahrungen einer aus Fachpersonen zusammengesetzten Projektgruppe eruiert wurden. Wildruhegebiete sollen nur dort entstehen, wo tatsächlich ein Konfliktpotenzial vorhanden ist. Ein Konfliktpotenzial besteht im Bereich Graustock-Gwärtler-Schaftal nicht. Im Richtplan 2006 bis 2020 wird das Gebiet als Bestandteil des touristischen Schwerpunktgebiets Engelberg und Melchsee-Frutt bezeichnet. Durch den Einbezug des Gebiets Graustock-Gwärtler-Schaftal beabsichtigten die Umweltorganisationen, ein Präjudiz im Hinblick auf die touristische Entwicklung dieses Gebiets zu erwirken. Für die Festlegung der Wildruhegebiete ist aber einzig die heutige Situa

tion samt der regulären Entwicklung zu berücksichtigen. Welche Massnahmen zum Schutz der Wildtiere bei der künftigen touristischen Entwicklung des Gebiets zu treffen sind, muss dereinst anhand konkreter Projekte beurteilt werden.

## 11. Weiterzug an das Verwaltungsgericht

Sowohl der Sportclub als auch die Umweltverbände zogen die Beschwerdeentscheide des Regierungsrats an das Verwaltungsgericht weiter. Der Regierungsrat leitete den von ihm erlassenen Schutz- und Nutzungsplan nicht an den Kantonsrat zur Genehmigung weiter, da gemäss der bisherigen Praxis des Verwaltungsgerichts – zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten – vor der Genehmigung durch den Kantonsrat die noch hängigen Beschwerden zuerst vom Verwaltungsgericht geprüft werden mussten (VVGE 1997/1998 Nr. 37). Dem Verwaltungsgericht beantragte der Regierungsrat in seinen Stellungnahmen die Abweisung der Beschwerden, soweit überhaupt darauf einzutreten sei.

Zur Sicherung der Wildruhegebiete während des laufenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht erliess der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. November 2011 eine Planungszone zur Sicherung der Wildruhegebiete (GDB 710.223). Die Planungszone umfasst sämtliche Gebiete des Schutz- und Nutzungsplans Wildruhegebiete mit Ausnahme des umstrittenen Gebiets Nesslenstock. Die Planungszone gilt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete, längstens aber bis zum 1. Dezember 2016.

Mit Entscheiden vom 13. November 2013 behandelte das Verwaltungsgericht die beiden Beschwerden des Sportclubs und der Umweltverbände. Auf die Beschwerde des Sportclubs, welcher auch vor Verwaltungsgericht die teilweise Reduktion des Wildruhegebiets Nesslenstock forderte, trat das Verwaltungsgericht nicht ein. Zur Begründung führte es aus, dass der Sportclub zwar als ideelle Organisation zur Beschwerdeerhebung im Bereich des Natur- und Heimatschutzes legitimiert sei, er jedoch in der Beschwerde nicht die Interessen des Naturschutzes, sondern die Interessen von Varianten- und Freeridefahrern vertrete. Das Verwaltungsgericht folgte damit dem Antrag des Regierungsrats. Die Frage, ob das Gebiet Nesslenstock vom Regierungsrat zu Recht vollumfänglich in die Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete aufgenommen worden ist, ist nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts im Sinne des Regierungsrats geklärt.

In Bezug auf die Beschwerden der Umweltverbände hat das Verwaltungsgericht keinen materiellen Entscheid getroffen. Vielmehr überprüfte das Verwaltungsgericht seine bisherige Praxis über den Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens durch den Kantonsrat. Es kam dabei zum Schluss, dass an der bisherigen Praxis nicht festgehalten werden könne. Der Regierungsrat habe künftig die von ihm erlassenen Schutz- und Nutzungspläne auch dann dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten, wenn zusammen mit dem Erlass von Schutz- und Nutzungsplänen Beschwerden zu beurteilen waren. Ein allfälliges Verfahren vor dem Verwaltungsgericht müsse dem Genehmigungsentscheid des Kantonsrats zeitlich nachgelagert sein. Es folgte dabei insbesondere der Praxis des Kantons Zürich und verwies auf die bundesrechtlichen Vorschriften, wonach die Kantone, abgesehen von Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter, als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts ein Gericht einsetzen müssen (Art. 86 Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]). Das Gerichtsverfahren wurde vom Verwaltungsgericht bis zum Vorliegen des Genehmigungsentscheids des Kantonsrats sistiert.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist für den Regierungsrat bindend. Entsprechend der neuen Praxis des Verwaltungsgerichts muss der Schutz- und Nutzungsplan Wildruhegebiete trotz einer noch nicht rechtskräftig beurteilten Beschwerde der Umweltverbände dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Diese neue Praxis führt nicht dazu, dass der Kantonsrat neu Rechtsmittelinstanz wird. Die Aufgaben des Kantonsrats haben sich durch den Entscheid des Verwaltungsgerichts nicht geändert. Der Schutz- und Nutzungsplan wird nach wie vor vom Regie-

regungsrat erlassen und dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet. Neu ist, dass nach der Genehmigung durch den Kantonsrat das Verwaltungsgericht über die Rechtmässigkeit des Schutz- und Nutzungsplans zu entscheiden hat. Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist aber auf die Frage der Rechtmässigkeit beschränkt, das heisst, ob der Schutz- und Nutzungsplan den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Fragen der Angemessenheit und der Zweckmässigkeit von Wildruhegebieten werden vom Verwaltungsgericht somit nicht beurteilt.

## **12. Auswirkungen der Beschwerden auf das weitere Vorgehen**

Die vom Verwaltungsgericht sistierte Beschwerde der Umweltverbände zeitigt keine Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren. Die vom Regierungsrat erlassenen Wildruhegebiete (bzw. neu Wildruhezonen genannt) sind nicht umstritten. Den Umweltverbänden geht es vielmehr darum, ein weiteres Gebiet in den Schutz- und Nutzungsplan aufzunehmen. Der Regierungsrat hat in seinem Beschwerdeentscheid dargelegt, warum auf den Einbezug des Gebiets Graustock-Gwärtler-Schaftal verzichtet wurde. Ein Konfliktpotenzial zwischen touristischer Nutzung und dem Schutz der Wildtiere besteht nicht. Durch die Aufnahme dieses Gebiets als Wildruhezone würde ein Präjudiz für die weitere touristische Entwicklung (bzw. Nichtentwicklung) geschaffen, obwohl die künftige Entwicklung dieses Gebiets derzeit nicht absehbar ist. Sinnigerweise werden die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere erst im Rahmen eines konkreten Projekts beurteilt und getroffen. Demgegenüber verfolgen die Umweltverbände das Ziel, jegliche touristische Entwicklung im Gebiet Graustock-Gwärtler-Schaftal grundsätzlich zu unterbinden.

Der Regierungsrat hat dem Verwaltungsgericht die Abweisung der Beschwerde beantragt. Das Gericht wird – wie es in seiner Entscheidung vom 13. November 2013 selber ausgeführt hat – nach der Genehmigung durch den Kantonsrat sehr rasch über die Beschwerde entscheiden, da es sich bereits intensiv damit auseinandergesetzt hat. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das Verwaltungsgericht die Beschwerde abweist. Sollte das Verwaltungsgericht wider Erwarten die Beschwerde der Umweltverbände gutheissen, so müsste das weitere Vorgehen neu beurteilt werden. Nötigenfalls müsste das gesamte Vorverfahren in Bezug auf das Gebiet Graustock-Gwärtler-Schaftal wiederholt werden, samt Einsprachemöglichkeit für die neu Betroffenen. Schlussendlich sind die möglichen Folgen einer – vom Regierungsrat nicht erwarteten – Gutheissung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht rein spekulativ. Es kann aber ausgeschlossen werden, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts den Gehalt des Schutz- und Nutzungsplans tangiert. Die im Plan aufgenommenen Gebiete werden von den Umweltverbänden nicht in Frage gestellt. Nachdem das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde des Sportclubs, der eine Reduktion des im Plan aufgenommenen Gebiets Nesslenstock verlangte, nicht eingetreten ist, ist der vom Regierungsrat erlassene Schutz- und Nutzungsplan gänzlich unbestritten.

Mit der Genehmigung des Schutz- und Nutzungsplans Wildruhezonen durch den Kantonsrat tritt dieser – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht – in Kraft. Damit wird die bestehende Planungszone zur Sicherung der Wildruhegebiete automatisch ausser Kraft gesetzt.

Der Vollständigkeit halber sei abschliessend erwähnt, dass ein Entscheid des Verwaltungsgerichts von den Umweltverbänden beim Bundesgericht angefochten werden könnte. Hierauf ist nicht weiter einzugehen, da die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts gegenüber derjenigen des Verwaltungsgerichts nochmals reduziert ist und sich auf Rügen betreffend Verletzung von Bundesrecht und verfassungsmässiger Rechte beschränkt.

### **III. Ausscheidung von Wildruhezonen im Kanton Obwalden**

#### **13. Grundlagenerarbeitung**

In einem ersten Schritt wurden die Wildtiereinstandsgebiete (Sommer und Winter) als auch Brut- und Aufzuchtlebensräume von Raufusshühnern sowie wildlebenden Huftieren auf einer Karte eingezeichnet. Dabei wurde der Fokus auf die substanziellen Einstandsgebiete der Wildtiere gelegt. Anschliessend wurde das Störungspotenzial diskutiert. Im Zentrum stand die Frage, wo und wann welche Sport- und Freizeitaktivitäten auftreten. In Arealen, in denen sich die Wildtier-einstandsgebiete mit den Sport- und Freizeitaktivitäten überlagern, ist Konfliktpotenzial vorhanden. Wenn man innerhalb der Arbeitsgruppe zum Schluss kam, dass die Störungen aus Sicht Wildtiere in diesem spezifischen Gebiet nicht mehr tragbar sind, wurde vorgeschlagen, dieses als Wildruhegebiet (neu Wildruhezone) auszuscheiden, und es wurden dazu entsprechend Schutz- und Nutzungsbestimmungen erarbeitet. Es hat sich auch gezeigt, dass in zahlreichen Gebieten die Beanspruchung durch den Menschen aus Sicht Wildtiere keine nennenswerte Probleme verursacht und deshalb keine zusätzlichen Massnahmen zur Lenkung oder Störungsverminderung notwendig sind.

Das Amt für Wald und Landschaft trug in der nächsten Projektphase die gebietsspezifischen Schutz- und Nutzungsbestimmungen zusammen, mit dem Ziel, diese auf kantonaler Ebene so weit als möglich und sinnvoll zu vereinheitlichen und damit in eine umsetzbare Form zu bringen.

#### **14. Ausscheidungskriterien**

Im Grundsatz werden dort Wildruhezonen ausgeschieden, wo heute ein Konfliktpotenzial zwischen menschlichen Aktivitäten und den Wildtieren auftritt. Vereinzelt sollen Gebiete ausgeschieden werden, in denen momentan wenig bis keine touristische oder andere Nutzung auftritt, die die Wildtiere beeinträchtigt. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Gebiete mit sehr hohen Naturwerten (z.B. Lebensräume von geschützten und vom Aussterben bedrohten Tierarten, für die der Kanton Obwalden eine besondere Verantwortung trägt, wie zum Beispiel das Auerhuhn). Eine Lenkung der Wintersportler und Erholungssuchenden ist von grosser Bedeutung. Die Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten wird mit der Festlegung von Weggeboten in Gebieten gelenkt, in denen es aus Sicht Wildtiere notwendig ist. Mit den Wildruhezonen soll zudem die Vernetzung der Lebensräume im ganzen Kanton gefördert werden. Bestehende Ausscheidungen in den angrenzenden Kantonen werden berücksichtigt.

Die im kantonalen Richtplan aufgeführten Wanderwege, die in der Skitourenkarte der swisstopo eingetragenen Skitouren und die offiziellen Winterwanderwege der Einwohnergemeinden wurden bei der Ausscheidung der Wildruhegebiete berücksichtigt und grundsätzlich als Weggebot aufgenommen.

Die mit einem Weggebot bezeichneten Wege können hauptsächlich zu Fuss begangenen werden (Winterwandern, Schneeschuhlaufen). Wege können aber auch mit anderen Freizeit-Nutzungen überlagert sein (z.B. Teile einer Skitourenroute oder Langlaufloipe). In diesem Falle können die gekennzeichneten Wege begangen und befahren werden (Ski, Snowboard, Langlauf). Das Weggebot gilt analog zu den Wildruhezonen nur während der Einschränkungszeit. Vorliegend wird versucht, dem Wild den angestammten und geeigneten Wintereinstand sowie die Ruhe während der Brut- und Aufzuchtzeit zu sichern.

#### **15. Allgemeine Einschränkungen**

Wildruhezonen sollen helfen, die Bedürfnisse der Wildtiere und Menschen in sensiblen Gebieten räumlich gezielt zu entflechten. Der Lebensraum der Wildtiere und -vögel soll durch Wintersportler

und Erholungssuchende weitgehend uneingeschränkt bleiben. Die bestehenden offiziellen Wander- und Winterwanderwege sowie Langlaufloipen und Skitourenrouten nach Skitourenkarte swisstopo gelten als Grundlage zur Festlegung der Weggebote. Neue Transportanlagen, Ski- und Mountainbike-Routen, Wanderwege, Kletterrouten, OL-Gebiete, Langlaufloipen, Fitnessstrails und ähnliches sind nur in Absprache mit allen Beteiligten und im Rahmen eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens zu erstellen. Veranstaltungen im Wald sind durchführbar, soweit sie nicht den Zielen der Wald-, Jagd- sowie Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung widersprechen. Das Anbieten von Touren neben dem offiziellen Wegnetz gemäss Reglement ist in den Wildruhezonen während der Einschränkungszeit verboten. Da es sich bei den Wildruhezonen nicht nur um wichtige Winter-, sondern auch Sommereinstandgebiete handelt, sind durch den Menschen verursachte Störungen auch ausserhalb der Schutzzeit zu minimieren. Es ist deshalb angezeigt, ausserhalb dieser Perioden in den Wildruhezonen Sportanlässe und organisierte Veranstaltungen zu vermeiden. Anlässe die ganz oder teilweise den Wald betreffen und bei denen die Zahl der Anwesenden (Teilnehmer und Veranstalter) voraussichtlich 200 überschreitet, bedürfen bereits heute gestützt auf Art. 15b der Forstverordnung vom 30. Januar 1960 (GDB 930.11) einer Bewilligung.

## 16. Störungen aus der Luft

Neben Sport- und Freizeitaktivitäten am Boden verursacht auch das bodennahe Überfliegen der Wildeinstandsgebiete Störungen. Im Sinne eines integralen Ansatzes war deshalb vorgesehen, auch die Aktivitäten in der Luft über die Wildruhezonen angepasst zu lenken oder eventuell zu unterbinden. Mit diesem Ansatz ging auch der Kanton Nidwalden mit seinen Wildruhegebieten in die Vernehmlassung und hat vom Bundesamt für Luftfahrt (BAZL) am 17. Dezember 2007 folgende Rückmeldung erhalten:

„Die Zuständigkeit für den Erlass von Überflugbeschränkungen liegt ausschliesslich im Kompetenzbereich des Bundes. (...) Einschränkungsmöglichkeiten zu Gunsten des kantonalen Gesetzgebers sieht das Bundesrecht im Bereich der freien Benützung des Luftraumes nicht vor. Den Kantonen kommt damit keine Kompetenz zu, in diesem Bereich eigene Einschränkungen zu erlassen. Eine dennoch erlassene Regelung würde gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen und wäre somit nichtig. Der in Frage stehende Vorschlag ist somit aus dem Bericht zu entfernen.“

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nahm im Schreiben vom 5. Oktober 2007 bezüglich der Überflugbeschränkungen in den Wildruhegebieten des Kantons Nidwalden ebenfalls Stellung:

„Den Überflug über ein Wildruhegebiet kann der Kanton nur mit dem Einverständnis des Bundesamtes für zivile Luftfahrt (BAZL) rechtlich einschränken, resp. verbieten. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, erstens den Start und die Landung in den bezeichneten Gebieten explizit zu verbieten oder zeitlich und örtlich einzuschränken sowie des Weiteren für den Überflug mit den verschiedenen Verbänden (Hängegleiter-Verband usw.) eine freiwillige Vereinbarung mit zeitlichen und örtlichen Überflugeinschränkungen auszuhandeln. Erst wenn dies nicht gelänge, sollte gestützt auf den Art. 53 Abs. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL SR 784.131.1) beim BAZL ein Antrag für ein Überflugverbot bzw. Überflugbeschränkungen gestellt werden. Dies würde dann von Seiten BAFU sicherlich befürwortet und unterstützt werden.“

Aufgrund der rechtlichen Situation kann im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung der Wildruhezonen der Überflug zur Störungsminimierung auf Stufe Kanton nicht wie gewünscht geregelt werden. Innerhalb der Wildruhezonen gilt aber während der Einschränkungszeit ein generelles Start-, Aufsetz- und Landeverbot. Mit den verschiedenen betroffenen Verbänden sind als nächster Schritt analog zur Karte „Soaren ohne zu stören: Wildschutzgebiete, Start- und Landeplätze“ vom April 1997 koordiniert über die Kantone Nidwalden und Obwalden Überflugbeschränkungen auszuhandeln.

## **17. Stand in anderen Kantonen und Zusammenarbeit**

In den Nachbarkantonen Nidwalden, Luzern, Uri und Bern haben die Störungen des Wildes durch menschliche Aktivitäten in den letzten Jahren ebenfalls stark zugenommen. Auch in diesen Kantonen werden deshalb Wildruhezonen ausgeschieden und mit Schutzbestimmungen wichtige Lebensräume geschützt. Die Schutz- und Nutzungsbestimmungen, insbesondere die zeitliche Einschränkung werden soweit sinnvoll einheitlich mit den Nachbarkantonen festgelegt. Damit sollen die Umsetzung vereinfacht und das Verständnis gefördert werden. Die Markierung der Gebiete wird durch das Bundesprojekt „Respektiere deine Grenzen“ koordiniert und vereinheitlicht.

## **IV. Erläuterungen zu den kantonalen Wildruhezonen**

### **18. Hauptsächlich berücksichtigte Wildtierarten**

Die Vielfalt von Lebensräumen in tiefen bis hohen Lagen und zum Teil wenig erschlossenen Landschaftskammern macht den Kanton Obwalden attraktiv für seltene Wildtiere. Bei der Ausscheidung von Wildruhezonen stehen vor allem die national geschützten Raufusshühner (Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Alpenschneehuhn) als besonders störungsempfindliche Arten sowie Steinbock, Rothirsch, Gams und Reh im Zentrum.

### **19. Aktuelle Nutzungskonflikte innerhalb der Wildruhezonen**

Schneeschuhlafen und Freeriden sind die beiden massgeblichen Aktivitäten, welche Wildruhezonen im Kanton Obwalden notwendig machen. In den Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil sind Wildruhezonen namentlich aufgrund des stark boomenden Schneeschuhlafens nötig. In den übrigen Gemeinden ist es primär das Freeriden, was den grössten Nutzungskonflikt ausmacht.

### **20. Wildruhezonen mit Weggebot und Leinenpflicht für die Hunde**

Im Kanton Obwalden werden nur Wildruhezonen mit Weggeboten ausgeschieden. Auf Wildruhezonen mit Betretungsverbot wird verzichtet. Mit dem Kanalisieren der Erholungssuchenden können für die Wildtiere die notwendigen Rückzugsräume geschaffen werden. Neben der Kanalisierung der Erholungssuchenden ist auch die Hundeleinenpflicht in den Wildruhezonen eine zentrale Massnahme. Wildtiere flüchten vor freilaufenden Hunden oder werden von diesen gejagt. Dabei verbrauchen sie viel Energie (siehe auch Ziffer I.3).

### **21. Einschränkungszeit**

Wildruhezonen haben zum Ziel, Rückzugsräume zu schaffen, besonders im Winter und während der Brut- und Aufzuchtzeit. Um den unterschiedlichen Ansprüchen der Wildtiere gerecht zu werden und die Einschränkungszeit für den Menschen nur so lang als wirklich nötig aufrecht zu erhalten, werden zwei Arten von Wildruhezonen eingerichtet: Wildruhezonen mit Weggebot vom 1. Dezember bis 30. April und Wildruhezonen mit Weggebot vom 1. Dezember bis 15. Juli.

Wildruhezonen, welche bekannte Winterwildeinstandsgebiete für Gams, Reh, Rothirsch und Steinböcke darstellen, werden mit einem Weggebot vom 1. Dezember bis 30. April belegt. Bei den national geschützten Raufusshühnern ist neben der Winterzeit auch die Brut- und Aufzuchtphase (Juni bis Juli) sehr heikel. Deshalb ist es angezeigt und notwendig, in den Wildruhezonen mit Raufusshuhn-Vorkommen (insbesondere Auerhuhn) die Einschränkung bis 15. Juli aufrechtzuerhalten. Da sich im Kanton Obwalden dieses Vorkommen auf die Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil beschränkt, sind nur in diesen Gemeinden Wildruhezonen mit Weggebot vom 1. Dezember bis 15. Juli ausgeschieden.

## **22. Verteilung der Wildruhezonen im Kanton Obwalden**

Da sich weder die Wildtiere noch die menschlichen Aktivitäten gleichmässig über den gesamten Kanton verteilen, sind folgedessen auch die Wildruhezonen nicht gleich verteilt. Wildruhezonen müssen dort ausgeschieden werden, wo ein nicht mehr tolerierbares Konfliktpotenzial vorhanden ist (siehe dazu auch Ziffer III.14). Deshalb ist es nachvollziehbar, dass in Regionen mit ausgeprägten Wintersportaktivitäten (z.B. Engelberg, Glauenberg) eine Häufung von Wildruhezonen zu finden ist. Sind in diesen Regionen zudem noch vom Aussterben bedrohte Tierarten bekannt (z.B. im Gebiet Glauenberg-Schlierental die Raufusshühner), dann sind Wildruhezonen mit Weggeboten umso wichtiger. In Sachseln sind aktuell keine Wildruhezonen nötig. In Sachseln befinden sich im Winter zwar auch wichtige Rückzugsgebiete für Wildtiere. Aber die Störungen durch menschliche Aktivitäten im Winter sind klein (keine Sportanlagen), bzw. sie beschränken sich in den steilen Sachslar-Bergen auf die vorhandenen Wege und sind somit in diesem Sinne bereits kanalisiert.

Das Bedürfnis des Menschen, sich in der Natur zu bewegen, wurde im Rahmen der Ausscheidung berücksichtigt. Dies widerspiegelt sich in der Tatsache, dass Wildruhezonen auf 10 Prozent der gesamten Kantonsfläche und mit Weggeboten ausgeschieden werden sollen. Im übrigen Kantonsgebiet kann die Natur weiterhin ganzjährig ohne zusätzliche Einschränkungen erlebt werden.

## **V. Erläuterungen zum Reglement**

Grundsätzlich gilt der Reglementtext. Die folgenden Ausführungen sind als ergänzende Erläuterungen zu verstehen.

### **23. Alp-, land- und forstwirtschaftliche Nutzung**

Wald-, Land- und Alpbewirtschaftung werden durch die Wildruhezonen nicht eingeschränkt. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nehmen Rücksicht auf die Setz- und Aufzucht- sowie Paarungs- und Brutzeiten der Wildtiere.

### **24. Jagd**

Die Ausübung der Jagd ist in den Wildruhezonen ab dem 1. Dezember untersagt. Hegetätigkeiten kann in den Wildruhezonen nachgegangen werden. Regulationsjagd gilt als Hegetätigkeit und kann, wenn nicht ausserhalb von Wildruhezonen durchführbar und zielführend, von der kantonalen Jagdverwaltung auch innerhalb der Wildruhezonen angeordnet werden.

### **25. Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten**

Für Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten (z.B. Hochmoore, Flachmoore, Auengebiete u. a.) gilt das Weggebot nicht. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind angehalten, schonend vorzugehen und nach Möglichkeit die Pflegemassnahmen ausserhalb der für Wildtiere heiklen Zeitperiode zu planen.

### **26. Zugang zu Liegenschaften**

Berechtigte, wie Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Liegenschaften in Wildruhezonen, Polizei und Rettungsdienste sowie Behörden in Ausübung ihrer Tätigkeit haben jederzeit Zugang.

## **27. Schutz vor Naturgefahren**

Generell dürfen in den Wildruhezonen keine Massnahmen zur Sicherung vor Naturgefahren, die Störungen der Wildtiere verursachen, vorgesehen oder realisiert werden. Es wird dabei unter anderem an Sprengungen in Zusammenhang mit Lawinenniedergängen gedacht. In ausserordentlichen Situationen kann beim zuständigen Amt ein Antrag für eine Ausnahmegewilligung eingereicht werden.

## **28. Ausnahmegewilligungen**

Das zuständige Departement kann unter Vornahme einer Interessensabwägung Ausnahmegewilligung innerhalb der Wildruhezonen erteilen, insbesondere für die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, die nicht ausserhalb der Wildruhezonen ausgeführt werden können oder wenn überwiegende öffentliche Interessen an einem Ausbau, Bau oder Verlegung von Bauten und Anlagen bestehen. Weiter können Ausnahmegewilligungen auch erteilt werden für Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren oder wenn zeitlich befristete Grossanlässe von überregionaler Bedeutung nicht durchgeführt werden können, ohne Wildruhezonen zu tangieren, zudem auch wenn zur Erhöhung der Sicherheit eine Entflechtung der Nutzungen umzusetzen ist, z.B. Trennung von bestehenden Schlittel- und Skipisten. Bei allen Ausnahmegewilligungen ist den Ansprüchen der Wildtiere höchste Beachtung zu schenken, und mit geeigneten Massnahmen ist sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Wildtiere bestmöglich minimiert werden können.

## **29. Anpassung der Wildruhezonen**

Die Gültigkeit der Wildruhezonen ist unbefristet. Zur Reduktion von administrativem Aufwand kann der Regierungsrat untergeordnete Anpassungen der Perimeter nach Absprache mit Grundeigentümern und Gemeinden unter Einhaltung des ordentlichen Verfahrens abschliessend behandeln. Umfassendere Anpassungen an den Perimetern und Änderungen am Reglement müssen aufgelegt und vom Kantonsrat genehmigt werden.

## **30. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen zu den Wildruhezonen treten mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

# **VI. Umsetzung und Kontrolle**

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement bzw. das Amt für Wald und Landschaft ist für die Umsetzung verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen sachgemäss und kostenminimal vollzogen werden. Die Bevölkerung soll breit informiert und für die Wildruhezonen sensibilisiert werden.

## **31. Markierung**

Durch angepasste Information sollen Sportler, Erholungssuchende und Touristen auf die Einhaltung der Schutzziele in den Wildruhezonen aufmerksam gemacht werden. Die Wildruhezonen werden an häufig begangenen Stellen gekennzeichnet.

In der Schweiz gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Hinweisschilder für Schutzgebiete und Wildruhezonen. Diese Vielfalt führt nicht selten zu einer Verunsicherung der Sportler und Erholungssuchenden. Mit der nationalen Kampagne „Respektiere deine Grenzen – den Wildtieren zuliebe“, die im Dezember 2009 lanciert wurde, soll eine Vereinheitlichung erreicht werden. Neben

verstärkter Aufklärung und Sensibilisierung für die Bedürfnisse und Lebensweisen der Wildtiere und die natürlichen Zusammenhänge soll die räumliche Kennzeichnung vereinheitlicht werden, damit ein grosser Wiedererkennungswert erreicht wird (siehe auch Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 3 Jagdverordnung).

Die Informationstafeln der Wildruhezonen im Kanton Obwalden werden in Anlehnung an die oben erwähnte nationale Kampagne ausgearbeitet. Damit soll die Akzeptanz erhöht werden. Die Informationstafeln sollen bei bekannten Ausgangspunkten, an offiziellen Wanderwegen und Waldstrassen sowie an den Grenzen der Wildruhezonen angebracht werden. Die Wege, die begangen werden dürfen, werden auf Kartengrundlagen und Informationstafeln dargestellt und ebenfalls bestmöglich im Gelände gekennzeichnet.

### **32. Internet**

Informationen zu allen Wildruhezonen im Kanton Obwalden werden auf einer Website aufgeschaltet.

### **33. Aufwandschätzung**

Für die Markierung der Wildruhezonen sowie den Vollzug der Schutz- und Nutzungsplanung sind finanzielle und personelle Ressourcen nötig. Es werden Investitionen für das Markierungsmaterial, die Montage der Hinweistafeln im Gelände und deren Unterhalt, die Erstellung und Bewirtschaftung des Webauftritts sowie die Kontrollen im Gelände anfallen.

Die seit Dezember 2011 rechtsgültigen Perimeter und Weggebote der Planungszone Wildruhegebiete sind im Gelände markiert. Diese Perimeter sind ausgenommen vom Wildruhegebiet Nesslenstock, Giswil, analog zur Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhezone. Das Konzept für die Markierung der Planungszone Wildruhegebiete wurde durch ein externes Büro erstellt. Die Markierung vor Ort wurde von 2011 bis 2012 von Mitarbeitern des Amtes für Wald und Landschaft vorgenommen. 2011 und 2012 wurden insgesamt rund 30 Stellenprozent für die Markierung eingesetzt. Seit dem Sommer 2013 erfolgen das Aufstellen und das Abräumen des Markierungsmaterials für die Wildruhegebiete hauptsächlich durch die Jägerschaft. Es wurden sogenannte Gebietsverantwortliche Jäger bestimmt, die unter Aufsicht der Wildhüter diese Gebiete betreuen. Sie können sich diese unentgeltliche Leistung als Hegestunden anrechnen lassen. Dadurch konnte der personelle Aufwand des Amtes für Wald und Landschaft für den Unterhalt der Markierung reduziert werden. 2013 sind noch rund 20 Stellenprozent Aufwand angefallen. Die Materialkosten für das Markierungsmaterial und die Flyer betragen seit 2011 rund Fr. 35 000.–, exklusive der Erstellung des Konzepts.

Kontrollen konnten bisher nur in geringem Mass durchgeführt werden. In den grösseren Skigebieten (Engelberg, Melchsee-Frutt, seit 2013 auch Mörialp) übernimmt der Pistendienst die Kontrolle unentgeltlich, weil dies auch in ihrem eigenen Interesse ist. Teilweise wurde diese Kontrolltätigkeit auch über die Konzessionserteilung für die Bahnbetreiber festgelegt. Für Kontrollen ausserhalb der Skigebiete sind die Wildhüter/Naturaufseher zuständig. Bisher fehlten die Ressourcen, um die Kontrollen ausserhalb der Skigebiete im notwendigen Ausmass zu vollziehen. Die Durchführung von Kontrollen ist von grosser Bedeutung, um die Glaubwürdigkeit und die Ruhe der Wildtiere längerfristig zu gewährleisten. Um die noch anfallenden Arbeiten im Bereich der Markierungsarbeiten und die Kontrollen auch zukünftig zu gewährleisten, ist auch in Zukunft mit einem ähnlich grossen Aufwand wie im Jahr 2013 zu rechnen.

Die Planungszone Wildruhegebiete ist im Gelände entsprechend markiert. Ein Teil des Markierungsmaterials für die definitive Markierung der Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhezonen kann weiterverwendet werden. Namentlich die Informations- sowie Stopptafeln sind auszutauschen und

auf die neue gesetzliche Grundlage abzustimmen. Es ist mit Materialkosten von Fr. 20 000.– bis Fr. 25 000.– zu rechnen.

#### **34. Kontrolle/Übertretungen**

Erfahrungen anderer Kantone zeigen, dass Einschränkungen in Wildruhezonen auf freiwilliger Basis nicht wirkungsvoll durchgesetzt werden können. Übertretungen werden grundsätzlich durch die Wildschutzorgane gemäss Art. 18. Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 geahndet. Geringfügige Übertretungen können nach dem Ordnungsbussenverfahren direkt geahndet werden. Verstösse werden durch den Jagdverwalter, die Wildhüter/Naturaufseher, die amtliche Fischereiaufsicht und die Kantonspolizei geahndet.

Beilagen:

- Beschlussantrag
- Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Wildruhezonen im Kanton Obwalden
- Plan der Wildruhezonen Massstab 1 : 30 000 (auf Format A3 reduziert)